



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2019
Laufende Nr.:	265-1

**Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot „Unternehmerisches Denken und Handeln mit betriebswirtschaftlichen Werkzeugen“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 26. Juli 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, 43 Abs. 6, 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 29. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Prüfungsordnung und Träger

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt das Weiterbildungsangebot „Unternehmerisches Denken und Handeln mit betriebswirtschaftlichen Werkzeugen“. ²Der erfolgreiche Abschluss der Zusatzqualifikation wird mit einem Hochschulzertifikat bestätigt.
- (2) Die Weiterbildung wird von der Hochschule Landshut – Institut für Weiterbildung und Fakultät Betriebswirtschaft – angeboten und durchgeführt.
- (3) Für das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot, insbesondere die Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. 686) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter der berufsbegleitenden Weiterbildung entgegenstehen.

§ 2

Studienziele

- (1) ¹Der Zertifikatslehrgang „Unternehmerisches Denken und Handeln mit betriebswirtschaftlichen Werkzeugen“ hat das Ziel, den Teilnehmern/-rinnen durch das anwendungsorientierte

Weiterbildungsangebot die Grundlagen der Betriebswirtschaft unter dem Aspekt des unternehmerischen Handels zu vermitteln. ²Die Absolventen/-innen des Weiterbildungsangebots beherrschen das betriebswirtschaftliche Basiswissen und sind in der Lage, komplexe, langfristige Planungen zu machen, und kennen die wichtigsten Planungsrisiken.

- (2) ¹Das Hochschulzertifikat „Unternehmerisches Denken und Handeln mit betriebswirtschaftlichen Werkzeugen“ richtet sich an Personen, die sich in den Bereichen Betriebswirtschaft und unternehmerisches Handeln weiterqualifizieren wollen, um verantwortungsvolle Aufgaben sowie Führungsaufgaben übernehmen und erfolgreich durchführen zu können. ²Des Weiteren ist dieses Weiterbildungsangebot an die Startups oder Unternehmensgründer/-innen sowie an Techniker/-innen, Ingenieure/-innen, die Schnittstellenpositionen Technik-Betriebswirtschaft ausüben, gerichtet.
- (3) Die Weiterbildung dauert neun Tage, sieben davon sind Präsenztage, an zwei Tagen finden Online-Veranstaltungen statt.

§ 3

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zur Teilnahme am weiterbildenden Lehrgang mit Hochschulzertifikat ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Darüber hinaus setzt der Zugang zum weiterbildenden Lehrgang mit Hochschulzertifikat deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Hochschule Landshut legt die Termine für die Durchführung des Weiterbildungsangebotes fest. ²Die Bewerbungstermine werden durch Aushang in der Hochschule Landshut und in elektronischer Form und im Rahmen entsprechender Veröffentlichungen bekannt gegeben. ³Die Bewerbung ist fristgerecht und schriftlich mit den geforderten Unterlagen beim Institut für Weiterbildung der Hochschule Landshut einzureichen.
- (2) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Zahl der Teilnehmerplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Punktsystem:

1. Abschlussart

Berufsausbildung	= 2 Punkte
Hochschulzugangsberechtigung	= 3 Punkte
Hochschulabschluss	= 4 Punkte

2. Prüfungsgesamtnote (Hochschulzugangsberechtigung)

schlechter als befriedigend	= 1 Punkt
befriedigend	= 2 Punkte
gut	= 3 Punkte
sehr gut	= 4 Punkte

3. Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit

von mindestens einem Jahr bis unter drei Jahren	= 2 Punkte
ab drei Jahre bis unter sechs Jahren	= 3 Punkte
ab sechs Jahre	= 4 Punkte

4. Dauer einer Leitungs-/Führungstätigkeit

von mindestens einem Jahr	= 1 Punkt
ab zwei Jahre bis unter drei Jahren	= 2 Punkte
ab drei Jahre	= 3 Punkte.

²Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist der erste Tag des Kalendermonats, der dem Beginn der Weiterbildungsmaßnahme vorausgeht.

- (3) ¹Die Rangfolge für die Vergabe der Teilnahmepätze richtet sich nach der Höhe der von den Bewerbern/-innen erreichten Punktzahl. ²Unter Bewerbern/-innen mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.
- (4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerbern/-innen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme schriftlich bekannt gegeben.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass das Weiterbildungsangebot bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Veranstaltungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt in Zusammenarbeit mit dem Institut für Weiterbildung zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Teilnehmer/-innen des Weiterbildungsangebotes einen Veranstaltungsplan. ²Dieser enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- die Bezeichnung der Module, die Präsenzstunden, Ziele und Inhalte,
 - die Lehrveranstaltungsart der Module und

- nähere Bestimmungen zu Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen sofern diese nicht in dieser Prüfungsordnung festgelegt sind.

³Der Veranstaltungsplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

- (2) Änderungen des Veranstaltungsplans müssen spätestens zu Beginn der ersten Präsenzveranstaltung des Weiterbildungsangebotes hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 7

Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatzqualifikation

Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der/die Teilnehmer/-in 80% der vorgesehenen Präsenzzeit absolviert und in der Prüfung jedes Moduls mindestens die Note „ausreichend“ erzielt.

§ 8

Bewertung von Prüfungen, Bildung von Endnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung der Prüfungen werden differenzierte Noten vergeben, d. h. die Noten von 1 bis 4 können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie zwei Mal wiederholt werden; weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle gewichteten Mittel aus den Noten der Modulprüfungen. ²Die Gewichtungen können der Anlage entnommen werden.

§ 9

Zertifikat und ECTS-Punkte

- (1) ¹Über das bestandene Weiterbildungsangebot wird ein Zertifikat entsprechend dem Muster, das im Institut für Weiterbildung eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Das Zertifikat beinhaltet insbesondere die Bezeichnungen der einzelnen Module sowie die Noten.
- (2) ¹Die mit dem Weiterbildungsangebot erworbenen Qualifikationen, deren Erwerb durch das Erbringen der geforderten Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde, entsprechen einem Workload von 10 ECTS-Punkten für das Hochschulzertifikat „Unternehmerisches Denken und Handeln mit betriebswirtschaftlichen Werkzeugen“. ²Diese werden ebenfalls im Zertifikat angegeben und geben wieder, in welchem Umfang diese erworbenen Kompetenzen einem Teil eines Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein können.
- (3) ¹Werden die Prüfungsleistungen nicht erbracht, wird den Teilnehmern/-innen eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. ²Dies gilt auch, wenn die Teilnahme nur an einzelnen Modulen des Weiterbildungsangebotes erfolgt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Anlage

Die Inhalte der Weiterbildung umfassen drei Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS.

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Präsenzzeit	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht
ZBW01	Externes Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung	SU, Ü	24	3	schr.Pr.	60 Min.	1/3
ZBW02	Entrepreneurship	SU, Ü	32	4	Präsentation	Erstellung eines Pitch Decks	1/3
ZBW03	Simulationsspiel	SU, Ü	24	3	PC-Prüfung: Multiple Choice	30 Min.	1/3
Summe				10			1

Abkürzungsverzeichnis/Legende:

Abs.	Absatz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Art.	Artikel	Ref	Referat
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	S	Seminar
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	schr.Pr.	schriftliche Prüfung
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	StA	Studienarbeit
LN	Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
m.E.	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunde
mündl.Pr.	Mündliche Prüfung	Ü	Übung
o.E.	ohne Erfolg	PFM	Pflichtmodul
PA	Projektarbeit	ZU	Zulassungsvoraussetzung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 2. Juli 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 26. Juli 2019

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 26. Juli 2019 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juli 2019 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juli 2019.